ZBB 2005, 456

BGB §§ 267, 774, 812 Abs. 1 Satz 1, § 818 Abs. 2 und 3

Aufgedrängte Bereicherung bei Austausch von Kreditsicherheiten durch neuen Sicherungsgeber

OLG Koblenz, Urt. v. 21.02.2005 – 12 U 1347/03, NJW-RR 2005, 1491

Leitsatz:

Auf eine Bankgarantie auf erstes Anfordern ist § 774 BGB nicht anzuwenden. Wechselt der Ehegatte des bisherigen Sicherungsgebers die einem anderen aufgrund vertraglicher Abreden zur Verfügung gestellte Kreditsicherheit aus und wird diese neue Kreditsicherheit von der darlehensgebenden Bank in Anspruch genommen, so kann der neue Sicherungsgeber, der die Sicherheit ohne Rechtsgrund zur Verfügung gestellt hatte, nicht bei dem von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Bank befreiten Darlehensnehmer Rückgriff nehmen. Dies gilt namentlich dann, wenn die Kreditsicherheit allein mit dem Ziel ausgetauscht wird, die bisherige Sicherheit unter Umgehung der Vertragsbeziehungen abzulösen und eine Rückgriffsforderung gegen den Darlehensnehmer zu erwerben.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG